

**Amtsgericht Bremen
Registergericht**

Geschäftszeichen: VR 120 HB



In der Vereinsregistersache

Männerturnverein "Eiche" Schönebeck von 1897 e. V.

ist am 06.11.2009 unter VR 120 HB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen die aus der Anlage ersichtliche Satzungsänderung/Satzungsneufassung eingetragen worden.

Bremen, den 09.11.2009

Hodde
Hodde
Justizangestellte



Der Verein nimmt Rücksicht auf die männlichen wie auch auf die weiblichen Mitglieder. Da ein Großteil der Vereinsmitglieder weiblich ist wird im Folgenden die weibliche Form gewählt um das Lesen der Satzung zu erleichtern.

I. Teil (Verein)

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Männerturnverein „Eiche“ Schönebeck von 1897 e.V.
Er hat seinen Sitz in Bremen-Schönebeck.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
Gerichtsstand ist Bremen.

2. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet MTV „Eiche“ Schönebeck

§ 2 ZWECK

1. Der Verein fördert die sportliche Freizeitgestaltung und -pflege für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, den Breiten- und den Leistungssport.

2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Sportbund und Deutschen Turnerbund sowie deren Untergliederungen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein dient mit seinen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Erträge, die sich ergeben, dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Teil (Mitgliedschaft)

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beantragen, die die Vereinssatzung anerkennt.

2. Übungsleiterinnen müssen die Mitgliedschaft beantragen.

3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung einer Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

4. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt; einer Begründung bedarf es nicht. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an den geschäftsführenden Vorstand offen.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgte.

§ 6 RECHTE DES MITGLIEDS

1. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der allgemeinen Ordnung und der

Übungspläne zur Verfügung.

2. Das Mitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.
3. Bei der Wahl der Kinder- und Jugendwartin haben Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht.
4. Diese Rechte ruhen, wenn:
 - gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren läuft,
 - das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
5. Jedes Mitglied mit aktivem Wahlrecht hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Hauptversammlung einzureichen.

§ 7 PFLICHTEN DES MITGLIEDS

1. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes des Vereins gebunden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, gemäß §§ 8 und 9, zu bezahlen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten, einschließlich deren Einrichtungen, sorgsam zu behandeln. Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§ 8 BEITRÄGE

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in der Gegenwart und Zukunft sichern.
2. Der Jahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt und muss durch 12 teilbar sein. Neue Mitglieder, die innerhalb eines Geschäftsjahres eintreten, zahlen einen anteiligen Beitrag. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. 3. des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Die Beiträge gliedern sich wie folgt:
 - Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Kinder und Jugendliche und Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Berufs- oder Schulausbildung, bzw. Wehr- und Zivildienstleistende
 - Passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Familienbeitrag
4. Von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder.
5. Umstufungen werden mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres wirksam.
6. Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen.
7. Die Beitragspflicht bleibt auch nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.
8. Auf Antrag kann der Vorstand die Zahlung stunden oder erlassen.
9. Wird der Beitrag nicht bezahlt oder kann er durch den Versuch des Kassierers nicht beigebracht werden, erfolgt eine schriftliche Mahnung, vier Wochen darauf die letzte Mahnung. Danach wird der Beitrag durch Postnachnahme eingezogen. Bei Verweigerung kann der Rechtsweg beschritten werden.

§ 9 AUFNAHMEBEITRÄGE

Aufnahmebeiträge setzt die Hauptversammlung fest.

§ 10 HAFTUNG / VERSICHERUNG

1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Bremen e. V. durch deren Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.

Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleieräumen und Übungsstätten besteht nicht; den Verein trifft keine Haftungs- und Verwahrungspflicht.

2. Eventuelle Ansprüche an die Haftpflichtversicherung bleiben hiervon unberührt.

3. Für Verbindlichkeiten des Vereins kann ausschließlich das Vereinsvermögen in Anspruch genommen werden.

§ 11 EHRUNGEN

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Vorschlag erfolgt über den Vorstand, die Verleihung durch die HV.

2. Sonstige Ehrungen erfolgen durch den Vorstand.

§ 12 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus der Mitgliederliste

2. Der Austritt kann im Laufe eines Geschäftsjahres ausschließlich zum 31. Dezember erklärt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Der Ausschluss regelt sich nach § 24.

4. Sind Anschrift oder Wohnsitz des Mitgliedes nicht zu ermitteln, kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.

III. Teil (Organisation des Vereins)

§ 13 ORGANE

1. die Hauptversammlung (HV)

2. der Vorstand

3. der geschäftsführende Vorstand

§ 14 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Stimmberechtigt gem. § 6 ff. sind die Mitglieder gem. § 5 ff. und 11 ff.

2. Die HV findet jährlich im 1. Vierteljahr statt und wird durch den Vorstand einberufen.

3. Ihr Zeitpunkt ist den Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher durch Aushang, mit Angabe der Tagesordnung, im Schaukasten am Vereinsheim bekannt zugeben. Zusätzlich ist zeitgleich der Termin und der Ort des Aushangs in der örtlichen Tageszeitung („Die Norddeutsche“) unter „Vereinsmitteilungen“ bekannt zu geben.

4. Außerordentliche HV können bei dringlichen Angelegenheiten, die nur von einer HV erledigt werden können, einberufen werden.

Bei der Einberufung ist nach § 14.3 zu verfahren.

Außerordentliche HV müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies wenigstens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, mit Angabe von Gründen, beantragen. Die Anzahl der Beantragenden ist durch Unterschrift zu belegen.

§ 15 ANTRÄGE ZUR HV

1. Anträge zur HV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

2. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn sie ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Über die Behandlung dieser Anträge entscheidet die HV mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 16 DURCHFÜHRUNG DER HV

1. Den Vorsitz der HV führt die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wahl einer Versammlungsleiterin ist zulässig.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene HV ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

3. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Änderung der Satzung, Vereinigung mit anderen Vereinen und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Eine Satzungsänderung, mit Ausnahme der §§ 1 und 16.2 bis 16.8 oder die Vereinigung mit anderen Vereinen, kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6. Die Auflösung des Vereins kann nur nach Vorbereitung in einer HV auf einer in einem Abstand von 14 Tagen folgende HV von einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Zur Änderung der §§ 1 und 16.2 bis 16.8 ist Einstimmigkeit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit entschieden, wenn die HV nicht anders beschließt, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen statt.

9. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden. Das Einverständnis muss in der HV erklärt, bzw. bei Abwesenheit schriftlich vorgelegt werden.

§ 17 AUFGABEN DER HV

1. Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes.

2. Entlastung des Vorstandes.

3. Beschluss über den Haushaltsplan.
4. Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge.
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen.
6. Änderung der Satzung.
7. Beschlussfassung über Geschäftsordnung.
8. Beschlussfassung über Anträge.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Beschlussfassung über Vereinigung mit anderen Vereinen sowie Auflösung des Vereins.

§ 18 DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende
2. stv. Vorsitzende
3. Kassenwartin
4. Oberturnwartin
5. Schriftführerin
6. Kinder- und Jugendwartin
7. Frauenwartin
8. Männerwartin
9. Gerätewartin
10. Pressewartin

2. Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch einzelne Mitglieder ist zulässig.
3. Für weitere Aufgaben kann sich der Vorstand durch Beisitzerinnen unterstützen lassen.
4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand andere Vereinsmitglieder bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl für diese Aufgaben einsetzen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Vierteljahr statt und sind nicht öffentlich.
7. Zu diesen Sitzungen sind nur Vorstandsmitglieder zugelassen. Durch Beschluss können andere Personen hinzugezogen werden.

§ 19 WAHLEN IN DEN VORSTAND

1. Die Vorsitzende, die Oberturnwartin, die Schriftführerin, die Kinder- und Jugendwartin und die Männerwartin werden in den ungeraden Jahren für 2 Jahre gewählt.
2. Die stellvertretende Vorsitzende, die Kassenwartin, die Frauenwartin, die Gerätewartin und die Pressewartin werden in den geraden Jahren für 2 Jahre gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird auf der nächsten HV das Amt neu besetzt.

§ 20 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen. Alle Vorstandsmitglieder haben der HV einen Bericht zu erstatten. Die Fachwarte haben Kontakt zu den übergeordneten Verbänden zu halten.

2. Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die HV ein.
3. Die stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende.
4. Die Kassenwartin ist verantwortlich für die Kassenführung und die Führung der Mitgliederliste. Sie hat Zahlungen für den Verein in Übereinstimmung mit der Vorsitzenden vorzunehmen. Sie hat der HV neben dem Kassenbericht und dem Mitgliederspiegel den Entwurf des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
5. Die Oberturnwartin ist verantwortlich für den gesamten Übungsbetrieb. Sie stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Übungsplan auf. Einstellungen und Entlassungen von Übungsleitern erfolgen durch die Oberturnwartin im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.
6. Die Schriftführerin fasst die Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ab. Sie unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner schriftlichen Arbeiten.
7. Der Kinder- und Jugendwartin obliegt die Arbeit mit und Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen unseres Vereins. Die sinnvolle Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche steht dabei im Vordergrund.
8. Die Frauenwartin vertritt die Belange der Frauen in den übergeordneten Verbänden und dem Verein. Darüber hinaus nimmt sie die Aufgaben einer Frauenbeauftragten wahr.
9. Die Männerwartin vertritt die Belange der Männer in den übergeordneten Verbänden und dem Verein. Darüber hinaus nimmt sie die Aufgaben einer Männerbeauftragten wahr.
10. Der Gerätewartin obliegt die Verwaltung und Pflege der Geräte. Beschaffung und Entsorgung führt sie im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand durch.
11. Die Pressewartin informiert die Vereinsmitglieder über wichtige Ereignisse im Verein. Darüber hinaus leitet sie Berichte über sportliche und gesellige Veranstaltungen der Presse zu.

§ 21 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzenden,
 - der stv. Vorsitzenden,
 - der Kassenwartin
 - der Oberturnwartin.

Sie bilden den Vorstand gem. § 26 des BGB.
Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Bei Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand entscheidet – bei Stimmgleichheit – die Stimme der Vorsitzenden.

§ 22 DIE KASSENPRÜFERINNEN

1. Die Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Stichprobenartige Prüfungen reichen aus. Prüfungen können jederzeit erfolgen, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Kassenprüferinnen erteilen ihren Bericht in der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung der Kassenwartin.
3. Die Wahl der Kassenprüferin erfolgt für 2 Jahre und zwar so, dass eine Kassenprüferin immer ein Jahr länger im Amt ist als die andere, d. h. in jedem Jahr wird eine Kassenprüferin neu hinzugewählt.
4. Die Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IV. TEIL

§ 23 BEURKUNDUNG

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Vorsitzenden und der jeweiligen Schriftführerin zu unterzeichnen (§ 16 Abs. 1).

§ 24 ORDNUNGSMASSNAHMEN

1. Wenn ein Mitglied
 - gegen die Satzung verstößt
 - das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
 - den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt, kann es, nachdem Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben wurde, mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden.
2. Diese Ordnungsmaßnahmen sind:
 - die Verwarnung
 - das Sportstättenverbot auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens für die Dauer eines halben Jahres.
 - Ausschluss aus dem Verein.
3. Diese Maßnahmen werden vom Vorstand beschlossen, sie sind der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und werden eine Woche nach Zustellung wirksam.
4. Die Entscheidung ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 25 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Im Falle der Auflösung des Vereins (siehe § 16.6) ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Bremer Turnverband e.V. oder seinem Rechtsnachfolger zu übertragen, mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke anzulegen. Dies ist nach Absprache und Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchzuführen.

Mit Beschluss vom 13. Februar 2008 wurde die Neufassung der Satzung von der HV angenommen. Sie ist am in das Vereinsregister des AG. Bremen unter VR120 eingetragen worden. Alle bisherigen Satzungsbestimmungen treten damit außer Kraft.

Bremen-Schönebeck, den


 (Für den geschäftsführenden Vorstand)

 

